

Die Servicestelle Familienfreundliches Studium des DSW lädt ein zur Online-Seminarreihe:

# **„Studienfinanzierung für Studierende mit Kindern Ausgewählte Themen des Sozial- und Unterhaltsrechts“**

## **Teil 1**

### **Leistungen SGB II und XII**

30.06.2021 10:30 Uhr - 12:00 Uhr

13:30 Uhr -15:00 Uhr

Referentin: Claudia Sammler, wiss. Referentin Deutscher Verein für öffentlich und private Fürsorge e.V.,  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht

# Überblick Teil I der Veranstaltungsreihe

## Block 1

- Einleitung
- Vorrangige „Geldquellen“
- Nachrang der existenzsichernden Leistungen SGB II und XII im sozialen Sicherungssystem
- Spezielle Zugangsvoraussetzung Studierende zum Leistungssystem SGB II und XII  
Leistungsschluss des § 7 Abs.5 SGB II/ § 22 Abs. 1 SGB XII  
Arbeitshilfe des DV zur Existenzsicherung von Auszubildenden

- Allgemeine Zugangsvoraussetzungen SGB II/ XII

inklusive Sonderregelungen des erleichterten Zugangs nach § 67 SGB II/ 141 SGB XII

# Überblick Teil I der Veranstaltungsreihe

## Block 2

- Tabellen/ Übersichten konkrete Leistungen am Bsp. SGB II
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung im SGB II und SGB XII
- Fallstudien in Untergruppen zur Vertiefung ausgewählte Problemfelder bei der Prüfung von Leistungen SGB II und XII für Studierende
- Abschlussrunde- Ausblick /Diskussion/ Anregungen für Teil II-IV

Mentimeter an den Umfragen teilnehmen mit dem Handy,  
Tablet-technische Hinweise:

Go to [www.menti.com](http://www.menti.com) and use the code:- wird jeweils  
eingebildet-

Danach können Sie an der Umfrage teilnehmen. Sie können jeweils 3 Begriffe eintragen.  
Die Umfrage und Auswertung ist völlig anonym.

## Aus dem Deutschen Verein

### Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II, DV 24/20 vom 16.06.21

#### Empfehlung des DV zur konkreten Problematik:

....

*Die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden und Studierenden muss über das System der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem SGB III bedarfsdeckend ausgestaltet werden. **Bis dies der Fall ist empfiehlt der Deutsche Verein, die Regelungen im SGB II für einen ergänzenden Leistungsbezug einheitlich für alle Ausbildungsformen auszugestalten. Dies muss auch für Studierende gelten, die nicht bei ihren Eltern wohnen und insbesondere aufgrund besonderer Lebenslagen nur eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten haben.***

...

*[www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-24-20\\_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf](http://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-24-20_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf)*

# Umfrage

Welche Sozialleistung ist aus Ihrer Sicht in der studentischen Beratungspraxis zur Absicherung des Lebensunterhaltes am schwierigsten ?

Welche Sozialleistung ist aus Ihrer Sicht in der studentischen Beratungspraxis zur Absicherung des Lebensunterhaltes am schwierigsten ?

 Mentimeter



22



## Die Ausgangslage- „vorrangige Geldquellen“

Achtung auch Regress,  
bei SGB II/ XII  
mitdenken !

### Der Unterhalt als primäre Geldquelle für die (Erst-)ausbildung

Unterhalt ( von leistungsfähigen Unterhaltsschuldern) ist in der Erstausbildung (fast) immer vorrangig. Was als „Erstausbildung“ zählt, ist abhängig vom Einzelfall.

Es gibt für Studierende zwei grundsätzliche wichtige Ausnahmen:

1. eine Förderung ist nach § 11 Abs 3 BAföG möglich ( elternunabhängiges BAföG)
2. Studium zählt nicht mehr als Erstausbildung/ Ausbildung die der vorrangigen Unterhaltspflicht unterliegt ( im Verhältnis Kind-Eltern)

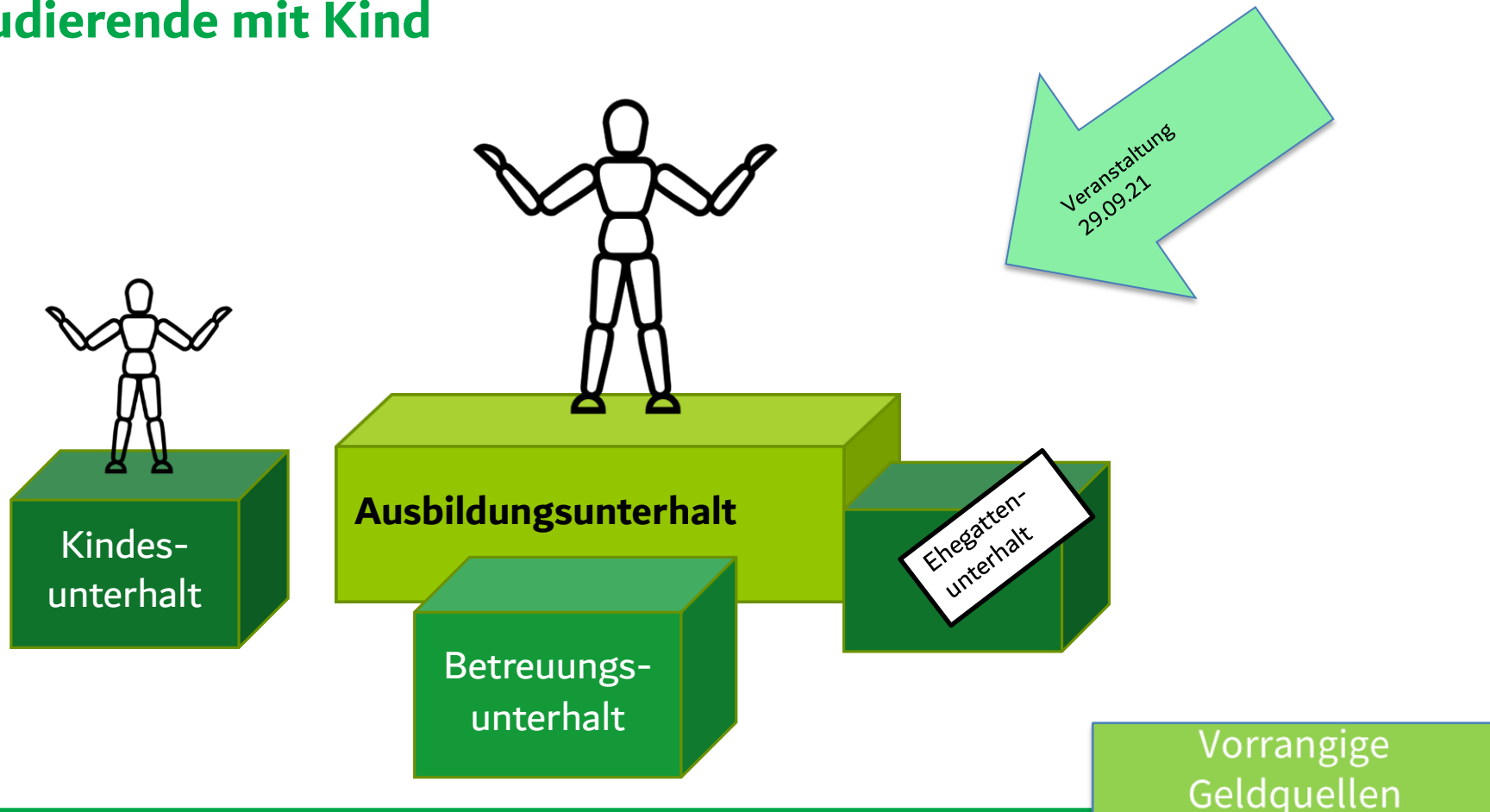
Ausbildungsunterhalt

**In der Beratung/ Fallbearbeitung SGB II, XII, WoGG immer eventuelle Ansprüche auf Unterhalt mitdenken !**

Vorrangige  
Geldquellen



## Die wichtigsten Unterhaltsansprüche für Studierende mit Kind



## SGB II

### wann und wie lange geht Unterhalt vor /ist ggf. Regress zu befürchten?

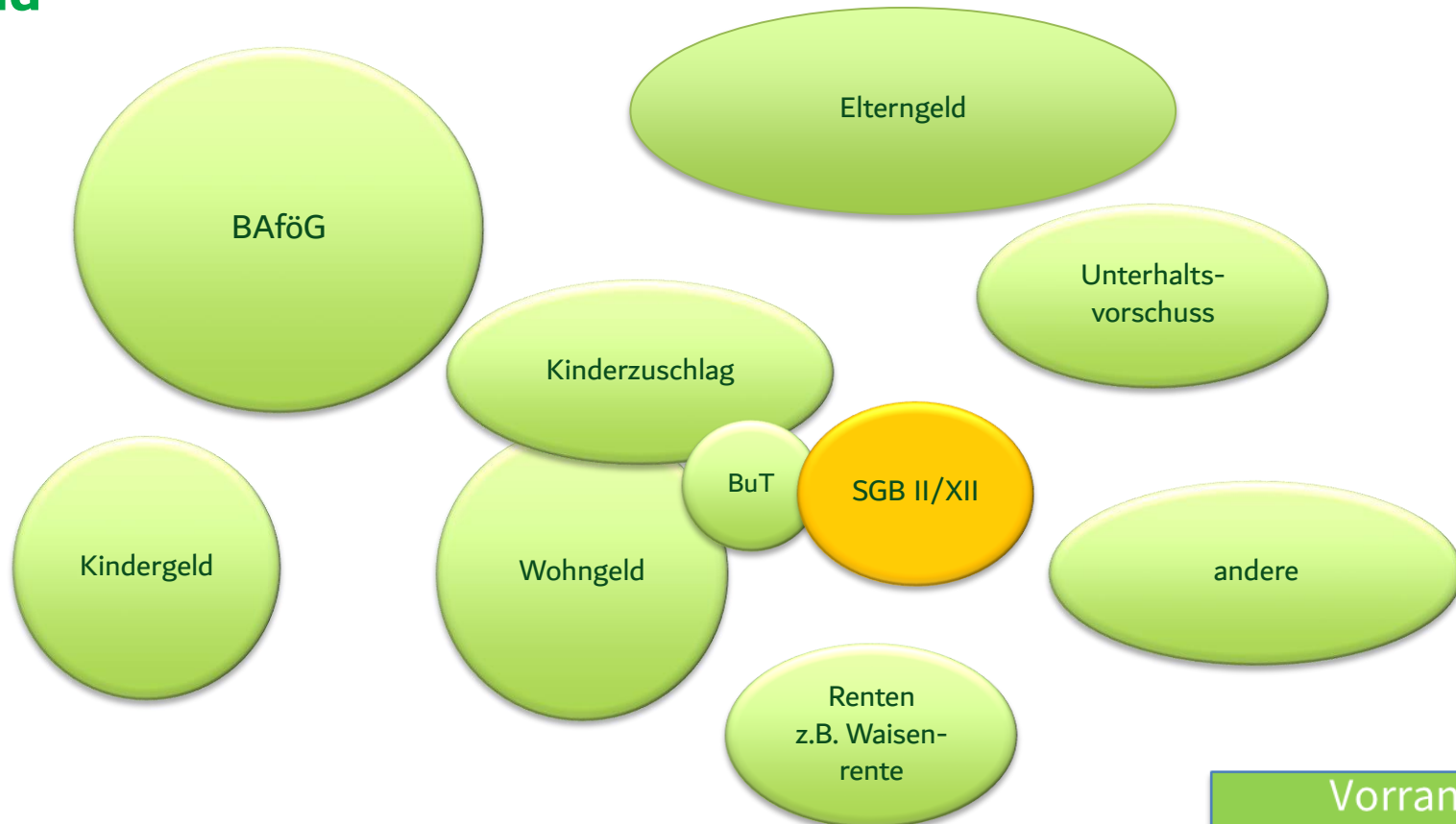
- solange Unterhalt tatsächlich geleistet wird ( keine Altersgrenze)
- bis zum 25. Lebensjahr (Unterhalt Eltern)
  - Es sei denn: Studierende\*r ist Elternteil eines Kindes unter 6 Jahren oder Studierende ist schwanger. ( § 33 Abs.2 Nr. 3 SGB II).

# Eigene Erwerbsarbeit neben dem Studium

## BSG Urteil vom 30.09.2008, Az. B 4 AS 28/07 R

Vgl. auch Durchführungshinweise der BA zu § 27 SGB II. Rz. 27.9: „Nach Auffassung des BSG ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines „**jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen**“ aus.

## Mögliche Sozialleistungen im Kontext studieren mit Kind



# Umfrage

## Welche Sozialleistungen sind vorrangig gegenüber SGB II/XII?



# Wann kommen ALG II/ Leistungen SGB XII derzeit (2021)- bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen- in Betracht ?

## Überblick

- **Kein Leistungsausschlussstatbestand** bzw. NUR Leistungen nach § 27 SGB II/ 22Abs.1 S2 SGB XII, § 30 SGB XII/ Leistungen nach dem 5./7.-9.Kap.SGB XII
- Achtung **Aufenthaltsschädlichkeit** bei ausländischen Studierenden immer **beachten!** ( **Sonderregelungen Corona** )
- **Keine** vorrangigen oder existenzsichernden **Unterhaltsansprüche**
- **Keine eigenen existenzsichernden Einkünfte**
- **Keine vorrangigen** oder existenzsichernden anderen **Sozialleistungsansprüche**
- **Kein „erhebliches Vermögen“** ( Sonderregelungen § 67 SGB II/ 141 SGB XII)

# Leistungen SGB II

Was ist zu prüfen ?

Anspruch auf II



# Leistungseinschränkung für Studierende (Leistungsausschluss)

Auszubildende/ Studierende § 7 Abs. 5 SGB II

**WER**

Regelausschluss für:

- ❖ ordentlich Studierende außerhalb des elterlichen Haushalts
- ❖ Studierende bei den Eltern wohnend, welche keinen Anspruch dem Grunde nach auf BAföG (mehr) haben und das Antragsverfahren (BAföG) abgeschlossen ist. (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 a und b)

Ausnahmen:

- ❖ Monat der Studienaufnahme
- ❖ bei Eltern lebend ( BAföG- ja d.G.n.)  
Antrag auf BAföG muss gestellt sein
- ❖ Urlaubssemester (i.d.R. ohne StudienL)
- ❖ Teilzeit oder and. nicht dem Grunde nach förderfähiges Studium
- ❖ ab 4. Monat AU Schwangerschaft
- ❖ Promotions-/Meisterschüler\*innen

**Neue fachliche  
Weisung BA  
beachten**

Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II Rz.7.153 der Bundesagentur für Arbeit (BA) Stand 02.03.2021, für Studierende in Elternzeit. [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015897.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf)

## Aus dem Deutschen Verein Prüfschema für den Arbeitsalltag

Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB  
II Die Arbeitshilfe (DV 02/17) wurde am 12. September 2017\*

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungen/2017/dv-02-17-existenzsicherung-azubis.pdf>

\* Da es sich um Empfehlungen aus 2017 handelt sind die dargestellten Beträge allerdings nicht mehr gültig. Das Schema ist dem Grunde nach aber weiter anwendbar.

Art der Ausbildung	Wohnverhältnisse	Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAföG? = Ausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II? REGEL: dann <u>kein</u> SGB II	RÜCKAUSNAHME von der Regel (§ 7 Abs. 5 SGB II) nach § 7 Abs. 6 SGB II? § 7 Abs. 6 SGB II regelt die Ausnahmen von § 27 SGB II = <u>uneingeschränkter Anspruch auf SGB II-Leistungen</u>	bei Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Leistungen nur nach § 27 Abs. 2 SGB II (nur bestimmte Mehrbedarfe bei Bedürftigkeit als Zuschuss)	Härtefallregelungen § 27 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachhochschulen, Unis (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG)</li> <li>• Höhere Fachschulen und Akademien: (analog § 2 Abs. 1 Nr. 5 BAföG)</li> </ul> <p>grundsätzlich förderbar</p>	Student/in wohnt im <b>Haushalt der Eltern</b>	ja, 399 € + 52 € Wohnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	ja, sofern + <b>tatsächlicher BAföG-Bezug</b> oder + <b>nur nicht, wegen Anrechnung</b> v. Einkommen/Vermögen bzw. + <b>noch nicht entschiedener BAföG-Antrag</b> (§ 7 Abs. 6 Nr. 2a, 2b SGB II) („B. II. 2.“)	<u>nur</u> , wenn aus anderen Gründen als der finanziellen Anrechnung kein BAföG bezogen wird (Alter/Wechsel des Ausbildungsgangs/Mehrfachausbildung), <b>wenn also § 7 Abs. 6 SGB II nicht greift</b> („B. III“)	möglich
	<p>Wohnort hier <b>NICHT egal</b> für SGB II-Bezug</p> <p>Student/in führt einen <b>eigenen Haushalt</b></p>	ja, 399 € + 250 € Wohnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)	<b>ACHTUNG:</b> Rückausnahmen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2a, b SGB II greifen grundsätzlich nur bei BAföG-Förderfähigkeit und hier <b>nicht</b> für Studierende Höherer Fachschulen, Akademien und (Fach)Hochschulen, <b>wenn sie nicht bei den Eltern wohnen</b> („B. II. 2.“)	ja	möglich

Dem Grunde nach ausgeschlossen sind natürlich nach § 7 Abs.5 /22 SGB XII nie die mit in der BG lebenden weiteren Angehörigen, soweit sie nicht selbst unter einen Ausschlussstatbestand fallen.

# Urlaubssemester und die neue fachliche Weisung § 7 SGB II Rz.7.153

## Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II Rz.7.153 der Bundesagentur für Arbeit (BA) Stand 02.03.2021, für Studierende in Elternzeit und Mutterschutz.

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015897.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf)

...

*(4) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beurlaubt werden. Werden während einer solchen Beurlaubung nach Satz 2 **im Einzelfall nach dem jeweiligen Prüfungsrecht ausnahmsweise zulässige Prüfungen erbracht, z.B. um ein Studienmodul abschließen zu können**, steht dies einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II während der Zeit der Beurlaubung nicht entgegen. ..*

6) ...

*Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der oder des Studierenden **voll in Anspruch genommen** (§ 2 Absatz 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der ggf. festgestellte Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.*

# Leistungen SGB II und XII und der Aufenthaltsstatus auch während Corona

## Auszug aus dem Länderrundschreiben des BMI vom 09.04.2020

...

### *3. Aufenthalt zum Zwecke des Studiums*

*Die für eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium erforderliche Zulassung einer Hochschule fällt durch die aktuellen Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen aufgrund der Covid 19-Pandemie nicht weg. Die Einschränkungen lösen gegenwärtig keinen unmittelbaren Handlungsbedarf in Bezug auf bestehende Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums aus und stellen keinen Grund für eine nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels dar. Soweit in Einzelfällen aktuell eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, sollte auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorübergehend dann verzichtet werden, wenn dieser in der Vergangenheit durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wurde und Covid 19-bedingt derzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Soweit der Lebensunterhalt durch z.B. die Eltern im Herkunftsstaat gesichert wurde, kann darauf verzichtet werden, wenn auch bei diesen durch die Covid 19-Pandemie Einkommenseinschränkungen bestehen. Soweit die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung eines Inländers nach § 68 AufenthG erfolgt, wird diese weiterhin als ausreichender Nachweis anerkannt.*

*[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?__blob=publicationFile&v=1)*

Sonderregelungen  
Corona



## Leistungseinschränkungen Studierende



### Ausschluss

Leistungen zum Lebens-  
unterhalt

Regelsatz/KdU

KV/PV

BuT

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten,  
Kautions

Erstausstattung Wohnung und Bekleidung, Zuzahlung  
orthopädische  
Schuhe und Brillenreparatur ( redaktioneller Fehler ? )

### Kein Ausschluss

Leistungen nach § 27

- Mehrbedarfe
- Laufende/einmalige unabweisbare  
Bedarfe

- Härtefalldarlehn

- SGB XII Härtefallleistungen

(Hilfen nach Kap. 5, 7, 9 SGB XII)

**Schwangerenbekleidung** und **Babyerstaussstattung**  
(§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

Anspruch auf II/XII

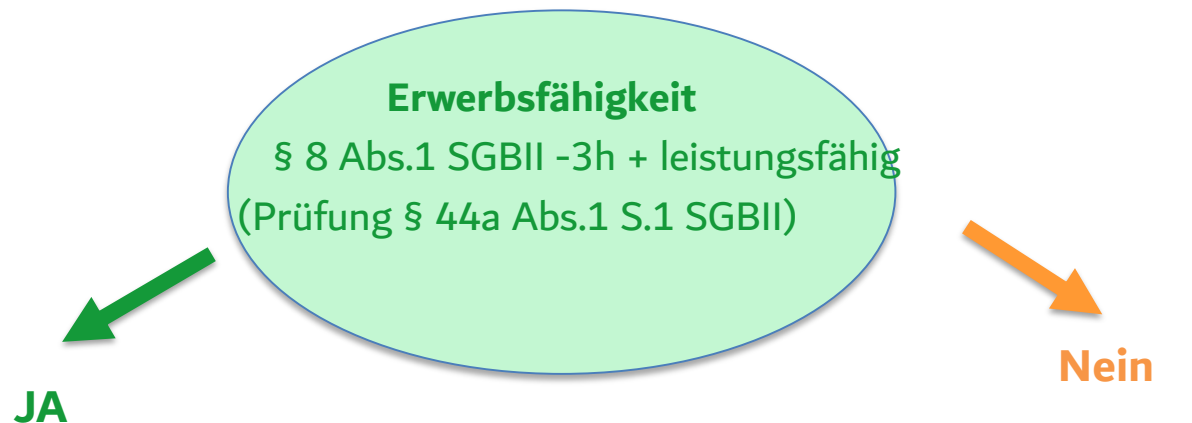
Ist die Hürde des § 7 Abs.5 SGB II/ § 22 SGB XII überwunden ( und stehen auch keine anderen Gründe entgegen- Aufenthaltsrecht !) /kommen nur Leistungen nach § 27 SGB II/ ergänzende Leistungen SGB XII ( § 30 SGB XII, Hilfen nach 5.7.-9.Kap.SGBXII) in Frage sind die weiteren Voraussetzungen zu prüfen:

Anspruch auf II/XII

## Allgemeine Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach dem SGB II

### Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- 15.Lj vollendet- (Altersgrenze nach § 7a -Altersrente)
- gewöhnlicher Aufenthalt in D ( § 30 SGBI)



+ **Personen, die in BG leben unter 15** oder  
Nichterwerbsfähige außer Berechtigte nach §§ 41 ff SGBXII  
(Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Anspruch auf II/XII

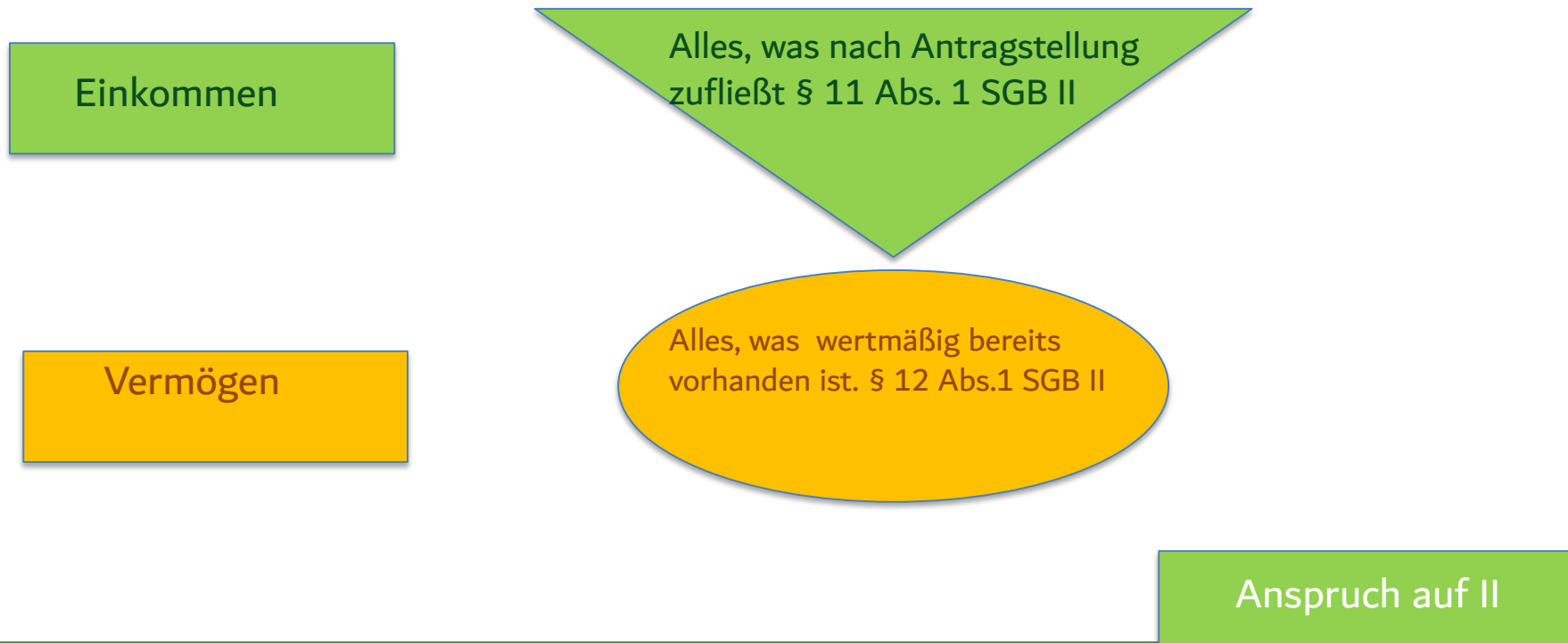
## Allgemeine Voraussetzungen



Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden **Einkommen** oder **Vermögen** sichern kann. § 9 Abs.1 SGBII

Anspruch auf II

## Abgrenzung von Einkommen und Vermögen



## Hilfebedürftigkeit - Vermögensfreigrenzen

Anspruch auf II/XII

# Corona-Gesetzgebung

## Sozialschutzpakete

27.03.2020: Sozialschutz-Paket I

20.05.2020: Sozialschutz-Paket II  
XII)

10.03.2021: Sozialschutz-Paket III

§ 67 SGB II ( § 141 SGB



**Geltungszeitraum der Sonderregelungen ( mit Änderungen) 01.03.2020-31.12.2021**  
**§ 67 Abs.1 SGB II**

Sonderregelungen  
Corona

## § 67 Abs. 2 SGB II: Abweichende Vermögensberücksichtigung

*§ 67 SGB II*

*(1) ...*

*(2) Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.*

Sonderregelungen  
Corona



## Allgemeine Vermögensfreigrenzen § 12 SGB II (außerhalb Corona)

Grundfreibetrag:	150,00 €/ Lj. -mindestens 3.100 €	(§ 12 Abs 2 Nr.1)
Grundfreibetrag für jeden LB:	3.100,00 € + 750,00 €	(§ 12 Abs.2 Nr.1a) (für notwendige Anschaffungen § 12 Abs. 2 Nr.4)
Altersvorsorge mit Verwertungsausschluss:	750,00/Lj.	( § 12 Abs.2 Nr.4)

Weitere ausgenommene Vermögenwerte Auswahl aus § 12 Abs. 3 SGB II:  
angemessener Hausrat, angemessenes KfZ (ca. 7.500 € Wertgrenze BSG v. 06.09.2007 - B 14/7b AS 66/06 R), eigengenutzte angemessene ( örtl. RL) Immobilie, für die Ausübung der Tätigkeit **oder Ausbildung** unentbehrliche Vermögensgegenstände (Beispiel hochwertiges Musikinstrument –Studierende der Musik)


Anspruch auf II

# Hilfebedürftigkeit – kein ausreichendes Einkommen

Anspruch auf II/XII

# Hilfebedürftigkeit – kein ausreichendes Einkommen


 Corona Hilfen  
 zum Teil

Anrechenbares Einkommen	Nicht anrechenbares Einkommen
Alles, es sei denn:	Nachzahlungen SGB II, XII
§ 11a SGB II und 1 ALG II VO 	Kinderbetreuungszuschlags nach <u>§ 14b Abs. 2 Satz 1 Bafög</u> – sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke
	Leistungen Versicherungen für Sachschäden Vermögen ( bereits bei SGB II -Antragstellung vorhanden) BSG v. 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R
	Zuwendungen freie Wohlfahrtspflege o. Dritter ohne Rechtspflicht ( Spenden-Tafel, Möbel ect.) Wertgrenze ca. ½ RB STufe 1
	Rückzahlungen aus Guthaben Strom ( im Leistungsbezug entstanden), BK selbstgezahlte KdU
	Schmerzensgeld, immat. Entschädigungen Opfer-OEG/ BVG/ (SGB XIV)- AGG

Anspruch auf II

- Nachweislich **weitergeleitetes Kindergeld** für nicht im Haushalt lebende Kinder (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 ALG II-V).
- **Bagatelleinnahmen**, wenn sie **10 €/mtl. nicht übersteigen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V).
- • Einnahmen **aus Kapitalvermögen**, soweit sie kalenderjährlich **100 €** nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V).
- • Einnahmen aus „**Verwandtenpflege**“ nach § 3 Nr. 36 EStG. Also **Einnahmen der Pflegeperson** für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ALG II-V).
- • **Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Sozialgeldbeziehern** (Kindern unter 15 J., befristet voll Erwerbsgeminderte in BG) in Höhe von bis zu 100 €/mtl. (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 ALG II-V).
  
- **Weitere privilegierte Einkommen in der ALG II-V**



- **Corona-Boni** für Arbeitnehmer\*Innen, die aufstockend ALG II-Leistungen beziehen ( bis 1.500 €) anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 ALG II-V).
- **Anrechnungsfreiheit von Wirtschaftshilfen** des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III „Neustarthilfe“ für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebsmittelzuschüssen für Soloselbständige gezahlt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 ALG II-V)
- **Anrechnungsfreiheit von Wirtschaftshilfen (Novemberhilfe und Dezemberhilfe)** zur Abmilderung von Einnahmeausfällen, die ab dem 2.Nov.2020 infolge der vorübergehenden Schließung von Betrieben und Einrichtungen erbracht wurden (§ 1 Abs. 1 Nr. 13 ALG II-V )

Sonderregelungen  
Corona

## Kursorischer Überblick Anrechnung häufiger Einkommen Studierender

<b>Einkommensart</b>	<b>Anrechnung auf den Bedarf</b>	<b>Höhe/ggf. Absetzbeträge</b>
<b>Unterhalt ( oder Leistg. UVG Kind)</b>		
a) Studierende*r	BG quotat	vollständig/ -30 € Versicherungsspauschale
b) Kind	Kind	Vollständig
<hr/> <b>Kindergeld</b>		
a) Studierende*r	Studierende*r	vollständig/ - 30 € Versicherungsspauschale
a) Kind	Kind	vollständig

Anspruch auf II

Einkommensart	Anrechnung auf den Bedarf	Höhe/ggf. Freibeträge
<b>BAföG</b>	BG quotall	ohne Kinderbetreuungszuschlag - Freibetrag pauschal 100,00 € - (+ ggf. höhere studienbedingte Aufwendg. § 11 b SGB II)
Deutschlandstipendium	BG quotall	300,00 Freibetrag, § 5 Abs.3 StipG
andere <b>Stipendien</b>		Leistungen für Lebensunterhalt voll/-zweckbestimmte Leistungen nach § 11a Abs.3 S.1 prüfen ! Privilegierung.
<b>Kredite zur Studienfinanzierung</b>		KfW Kredite u.a. keine Anrechnung <b>ABER</b> Studienabschlussförderung BAföG wird angerechnet FB s.o. BAföG

Einkommensart	Anrechnung auf den	Höhe/ggf. Freibeträge
<b>Erwerbseinkommen</b>	<b>Bedarf</b>	Freibeträge: § 11 b SGB II/ Alg II/VO
a) Tätigkeit bis 400,00 € brutto	Quotal auf BG	Grundfreibetrag: 100,00 € + 20% Erwerbstätigenfreibetrag
a) Tätigkeit ab 400,00 €		Grundfreibetrag 100,00 €+ ggf. darüber hinausgehende berufsbedingte Aufwendung +20 % Erwerbstätigenfreibetrag bis 1000 +10 % Erwerbstätigenfreibetrag bis 1200* *mit minderjährigen Kind bis 1500
<b>Einkommen aus steuerfreien Tätigkeiten</b> § 3 Nr.12,2626a oder 26 b EStG		Grundfreibetrag 200,00 € § 11b Abs.2 S 3,6

Anspruch auf II



## Einkommensart

## Anrechnung auf den Bedarf

## Höhe/ggf. Freibeträge

**Elterngeld** und  
**Mutterschaftsgeld**,  
welches auf Elterngeld  
angerechnet wird

Quotal auf BG

300,00 € Freibetrag, sofern  
aus vorheriger  
Erwerbsarbeit

Achtung: Bei Bedarfen nach § 28 SGB II ist dieser privilegiert und wird von der horizontalen Einkommensverteilung ausgenommen.  
Bsp: Kind nicht bedürftig, kann aber BuT- Bedarf nicht selbst decken.

Anspruch auf II

## Leistungen nach SGB II oder XII oder II+XII ?

Anspruch auf II/XII

Umfrage : Können Leistungen nach dem SGB II und SGB XII kombiniert werden ? Wenn ja in welcher Konstellation?

Anspruch auf II/XII

Können Leistungen nach dem SGB II und SGB XII  
kombiniert werden? Wenn ja in welcher Konstellation?



# Abgrenzung der Leistungssysteme

Grundsicherungssysteme			
<p><b>Arbeitslosengeld II</b></p> <p>§19 Abs. 1 S. 1 SGB II</p> <p>(erwerbsfähige Studierende)</p>	<p><b>Sozialgeld</b></p> <p>§19 Abs. 1 S. 2 SGB II</p> <p>(Kinder U16, nicht erwerbsfähige BG Mitglieder)</p>	<p><b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b></p> <p>§ 19 Abs. 1 SGB XII</p> <p>( Bsp. langzeiterkrankter Studierend*e/er –ü.6 Monate)</p>	<p><b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b></p> <p>§ 19 Abs. 2 SGB XII</p> <p>Bsp. Dauerhafte Erwerbsminderung Studierend*e/er</p>
<p>Hilfen in besonderen Lebenslagen- keine Existenzsicherung im engeren Sinne</p>			
<p><b>besondere Hilfen (Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII)</b></p> <p>§ 19 Abs. 3 SGB XII ( Beispiel: ergänzende Hilfen bei unterversicherten Studierenden private KV, Hilfe zur Pflege, wenn Pflegegrad nicht erreicht bzw. Leistungen nicht ausreichend )</p>			

Anspruch auf II/XII

## Allgemeine Voraussetzungen

### Vermögensfreigrenzen für Leistungen zum Lebensunterhalt



Corona  
Sonderregelung  
beachten

alleinstehende Sozialhilfe-Berechtigte einen Barbetrag in Höhe von maximal 5.000 € + Partner des Antragstellers Vermögen von 5.000 Euro verfügen.

+ 500 Euro für jede vom Berechtigten unterhaltene Person, also vor allem für Kinder.

Bis Dezember 2019 war auch die Eingliederungshilfe Teil der Regelungen zur Sozialhilfe in Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Seit 2020 sind die entsprechenden Bestimmungen unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ als neuer Teil 2 in das SGB IX (§§ 90– 150) integriert. In der Eingliederungshilfe liegt der Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und die Alterssicherung noch höher, genauer: bei 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße. Im Jahr 2021 sind das 59.220 Euro. Ehegatten und Lebenspartner werden zur Finanzierung des Lebensunterhalts von Bedürftigen nicht mehr herangezogen.

Anspruch auf XII

## § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2 und 5, § 27 Absatz 1 und 2, § 39, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 43a Absatz 2 und § 90 **wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt.**

Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag erklären.

(3) Abweichend von § 35 und § 42a Absatz 1 gelten **die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen.** Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 35 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 35 Absatz 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4)...(vorläufige/endgültige Leistungsbewilligung)

Sonderregelungen  
Corona

## Hilfebedürftigkeit – kein ausreichendes Einkommen - § 82 SGB XII

**Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme:**

- (nachgezahlte) Leistungen SGB XII
- Elterngeld bis 300,00 €, welches auf vorheriger Erwerbstätigkeit beruht
- der Grundrente nach dem [Bundesversorgungsgesetz](#) und vergleichbar/Leistungen nach [Bundesentschädigungsgesetz](#)
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben



Ende Teil 1  
Leistungen SGB II und XII 2021  
grundsätzliche Voraussetzungen  
Studierende mit Kind

**Fragen**

# Umfrage

Welche Leistung(en) aus dem Leistungskatalog  
des SGB II kommen in der studentischen  
Beratungspraxis am häufigsten zum Tragen ?

Welche Leistung(en) aus dem Leistungskatalog des SGB II kommen in der studentischen Beratungspraxis am häufigsten zum Tragen ?

 Mentimeter



17  


## Leistungskatalog (passive Leistungen) SGB II

- Regelsatz §§ 19, 20 SGB II
- Mehrbedarf § 21 SGB II
- BuT § 28 SGB II
- KdU und damit zusammenhängende Kosten (Umzug), § 22 SGB II
- Abweichende (einmalige Leistungen),  
Darlehn/Zuschuss § 24 SGB II
- Leistungen nach § 27 SGB II- (Sonderkatalog der nach § 7Abs.5  
ausgeschlossenen Studierenden/Azubis)

# Mehrbedarfe

**Mehrbedarfe sind im § 21 SGB II bzw. § 30 SGB XII geregelt.**

Für den studentischen Bereich sind (auch) wegen § 27 SGB II von besonderer Bedeutung:

- ❖ Schwangerenmehrbedarf
- ❖ Mehrbedarf bei Alleinerziehenden
- ❖ Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung
- ❖ MB für unabweisbaren laufenden Bedarf

Bedarfsgrund/ Norm	Prozentsatz	Betrag
<b>Schwangere</b> /§ 21 Abs. 2 SGB II des maßgeblichen Regelbedarfs	17 %	<b>75,82 €</b> bei 100 % RB <b>68,17 €</b> bei 90 % RB <b>60,69 €</b> bei 80 % RB <b>63,41 €</b> bei RB 4
<b>Mehrbedarf für Alleinerziehende</b> /§ 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II mit 1 Kind unter 7 J oder mit 2 und mehr Kindern unter 16 J	36 %	<b>160,56 €</b>
<b>Alleinerziehende pro Kind</b> 12 % (max. 60 %)	12 %	<b>53,52 €</b>
<b>MB bei kostenaufwändiger Ernährung</b> § 21 Abs.5 SGBII		<b>22,30 – 89,20 €</b>
<b>MB bei unabweisb. Bedarf</b> § 21 Abs. 6 SGB II		individuell
Weitere MB 21 Abs. 4 und 7 ABER § 27 SGBII beachten		

Anspruch auf II

# Ernährungsbedingter Mehrbedarf

## Neue Empfehlungen des Deutschen Vereins :

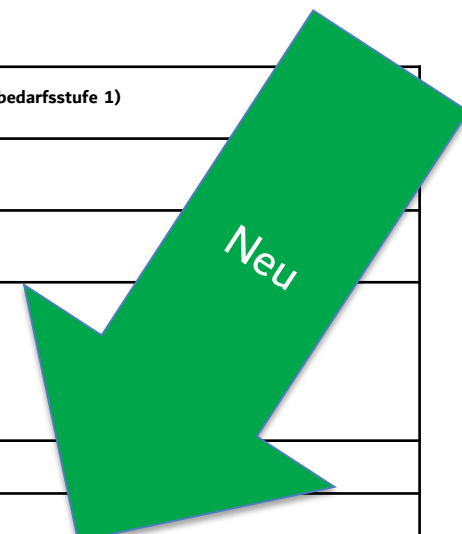
Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung  
im SGB II und SGB XII, Empfehlungen des Deutschen Vereins (DV 12/20) vom  
16.09.2020

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2020-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-gewaehrung-des-mehrbedarfs-bei-kostenaufwaendiger-ernaehrung-gemaess-30-abs-5-sgb-xii-3955,1997,1000.html>



## Ernährungsbedingter Mehrbedarf nach den Empfehlungen des DV

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 %
Mukoviszidose	30 %
Krankheitsassoziierte Mangelernährung (a.F. konsumierende Erkrankungen, Krebs, Colitis, MS etc.)	10 %
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 %
Schluckstörungen	individuell



- Nahrungsergänzungsmittel werden einbezogen
- Mangelernährung „ersetzt“ konsumierende Erkrankungen
- Geänderte Ernährungsempfehlungen bei Niereninsuffizienz (o. Dialyse)
- Neu hinzugekommen sind die Schluckstörungen



Anspruch auf II



## Krankheiten, bei denen nach den Empfehlungen grds. keine Mehrkosten entstehen

- Dyslipoproteinämien sog. Fettstoffwechselstörungen
  - Hyperurikämie
  - Hypertonie
  - Kardiale und renale Ödeme
  - Diabetes mellitus, Typ I und Typ II
  - Ulcus Duedeni und Ulcus ventriculi
  - Neurodermitis
  - Lebererkrankungen
  - Endometriose
  - Laktoseintoleranz
  - Fruktosemalabsorption
  - Histaminunverträglichkeit
  - Nicht-Zöliakie-Gluten-/Weizen-Sensitivität
- Empfehlungen ersetzen nicht die Prüfung im **Einzelfall**
  - Pauschale Empfehlungen, die in der Verwaltung zur Anwendung gelangen
  - **Orientierungshilfe** (kein antizipiertes Sachverständigengutachten!)
  - Nicht-Nennung von Erkrankungen bedeutet nicht, dass kein Mehrbedarf bestehen kann

**BuT**

**Wer**

- Familien/Jugendliche mit geringem Einkommen.(ALG II, SH, AsylbLG, KiZ, WohnG)
- Schwellenhaushalte
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lj. (18. Lj)

anspruchsberechtigt für o.g. Leistungen ( HauptA nicht identisch mit BuTA) waren 2017/2018 ca.

- 1,2 Mio SGB II, 50.000 SGB XII, 240.000 AsylbLG, 800.000 BKKG ( Kiz/WohnG)

In Anspruch genommen wurden :

- 580.000 SGB II ( 2018), 13.700 SGB XII ( 2017), 79.000 AsylbLG (2017)

( Quelle : Wrase/Allmendinger, Gutachten im Auftrag der Heinrich Böll Stiftung-“Bildungschancen verbessern“, 2021, S. 9 )

**Was Leistungen in Form: Geld-, Sach-, Dienstleistungen**



## Neue Arbeitshilfe für BuT aus dem deutschen Verein

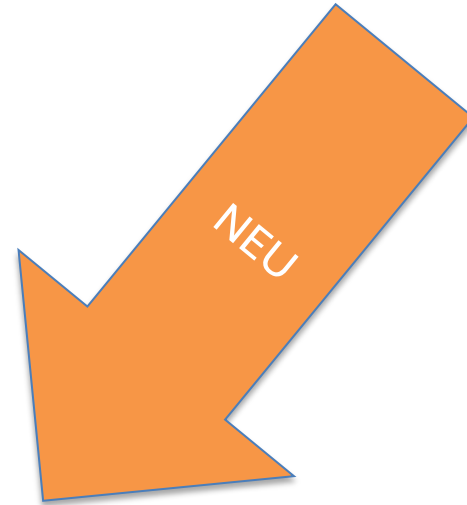
Vierte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe DV 11/20 vom 24.11.2020

[https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20\\_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf)

# Programm der Bundesregierung

## Aufholen nach Corona- Änderungen im SGB II/ SGB XII

BuT



- ❖ Lernförderung ohne separaten Antrag bis 2023
- ❖ Kinderfreizeitbonus 100,00 € im August ( Einmalzahlung )

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/aufholen-nach-corona>

Sonderregelungen  
Corona

## Kosten der Unterkunft § 22 SGB XII

Grundregelung:

§ 22 Abs.1 SGB II

...Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Was ist angemessen ? = örtliche Richtlinien abstrakte Angemessenheit,  
bzw. konkrete Angemessenheit ( Einzelfall!)

NICHT angemessen  Übernahme i.d.R. 6 Monate danach  
Absenkung nach Senkungsaufforderung  
§ 22 Abs.1 S.3 SGB II

Wohnungswechsel: § 22 Abs. 1 S 2 , Abs. 4 und vor allem U 25 § 22 Abs. 5 beachten !

Anspruch auf II

# KdU Corona § 67 Abs. 3 SGB II

## Fiktion der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

(3) [§ 22 Absatz 1](#) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer **von sechs Monaten** als angemessen gelten. 2Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist [§ 22 Absatz 1 Satz 3](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in [§ 22 Absatz 1 Satz 3](#) genannte Frist anzurechnen ist. 3Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

## Leistungen nach § 27 SGB II

### Mehrbedarfe

•Schwangerschaft (§ 21 Absatz 2) •Alleinerziehende (§ 21 Absatz 3) •Kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Absatz 5) •Laufender, atypischer Mehrbedarf (§ 21 Absatz 6)

Es besteht kein Anspruch auf •Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Absatz 4) Warmwasser-Mehrbedarf (§ 21 Absatz 7)

### Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung und Schwangerschaft,

Es besteht kein Anspruch auf Erstaussstattungen für die Wohnung (§ 24 Absatz 3 Nummer 1)

Leistungen für orthopädische Schuhe und Ähnliches (§ 24 Absatz 3 Nummer 3)

Leistungen können für Regelbedarfe, den Warmwasser-Mehrbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet.

# Härtefalldarlehn nach § 27 Abs.3 S.1 SGB II

Besondere Härte liegt in der Regel vor:

- ❖ Keine existenzsichernden Mittel kurz vor (erreichbarem) Abschluss stehende Ausbildung –Faustregel 1-2 Semester
- ❖ Unverschuldetes Wegbrechen der Finanzierung des Studiums bei bereits fortgeschrittenem Studium ( Corona ggf. auch früher )
- ❖ Wenn Selbsthilfemöglichkeit( Zuverdienst )nicht möglich wegen:
  - Kindererziehung
  - Behinderung
  - Pflege von Angehörigen
- ❖ Wenn Ausbildung objektiv betrachtet einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt darstellt

Prüfmaßstab sind zunächst immer vorrangig die arbeitsmarktbezogenen Gründe, die einen besonderen Härtefall ausmachen !

Anspruch auf II



# Ermittlung des Anspruchs SGB II

## 1. Ermittlung des Bedarfs

Regelbedarfe

+ Mehrbedarfe

+ tatsächliche Kosten für Unterkunft,  
Heizung und Warmwasser

+ ggf. Krankenkasse (§ 26 Abs. 1 SGB II)

+ ggf. BuT (§ 28 SGB II)

-----  
-----  
**Summe sozialrechtlicher Bedarf**



## 2. Ermittlung des Einkommens

im Monat **tatsächlich** zufließendes  
Einkommen ermitteln.

- Freibeträge

(§ 11 Abs.1, § 11b SGB II)

-----  
-----  
**Einkommen**

**= Rechtsanspruch auf SGB II -  
Leistungen**

**Anspruch auf II**

# Musterfall

## Alleinerziehende Studierende mit BAföG

Studentin Anna R 27 Jahre, 6. Fachsemester Biochemie lebt mit Ihrer Tochter Thea (4 Jahre) in L. Anna R bezieht volles BAföG, die Miete beträgt 600,00 € warm ( angemessene KdU wären nach der RL von L 470,00 €). Für Thea erhält sie Leistungen nach dem UVG und das Kindergeld.

Wie hoch wären in diesem Fall Leistungen nach dem SGB II, welche Anna R für sich und ihre Tochter erhalten könnte ?

Anspruch auf II

# Untergruppenarbeit

Gruppe 1: Fall Annika Fröhlich gar nicht fröhlich

Gruppe 2: Markus der Musiker und die kleine Ella

Gruppe 3: Drei Studierende und eine teure Wohnung

## Fallstudien Fall 1- Gruppe 1

Annika Fröhlich 27 Jahre kommt zu Ihnen in die Beratung. Sie ist aufgelöst und berichtet wie folgt:

Sie habe sich von Ihrem Ehemann getrennt. Jetzt habe Sie kein Geld mehr, nur das Kindergeld. Die Miete sei auch noch nicht überwiesen, das Essengeld für die beiden Kinder im Kindergarten auch nicht. Eigentlich wollte dies der Ehemann für den Monat noch machen, sie wisse auch im Moment gar nicht wo er sei, da er gerade Urlaub habe und auch auf Telefonanrufe nicht reagiere. Es sei auch noch die Nebenkostenabrechnung gekommen und für den Garten müsse sie die Wasserrechnung bezahlen. Der Ehemann ist auch noch in der gemeinsamen Wohnung gemeldet. Ihre Eltern lehnen jede Hilfe ab.

Sie wisse nicht mehr weiter, sie müsse Ihr Studium abbrechen und Geld verdienen, sonst könne sie nicht für ihre Kinder sorgen. Auf Grund der Trennung sei Sie in eine Depression gerutscht und könne sich zu nichts motivieren, wie soll sie denn da arbeiten, dabei wollte sie doch im nächsten Semester endlich die Bachelorarbeit schreiben, sie wisse auch schon ungefähr das Thema. Dann berichtet sie noch von einem großen Gartengrundstück über 1000qm, welches Ihre Oma auf Sie überschrieben hätte, welches sie gemeinsam mit der Oma nutzt. Und die Kinder kämen doch dieses Jahr auch noch in die Schule...

Sie habe gehört die Sozialberatung könne vielleicht helfen, daher sei sie nun doch bevor sie sich exmatrikulieren ließe erst einmal hierhergekommen. Prüfen Sie vorrangig SGB II/XII und dann ggf. angrenzend

## Fallstudie Fall 2-Gruppe 2

Markus M, 30 Jahre, studiert an der HMT in M Operngesang und steht kurz vor dem Masterabschluss. BAföG ist vollkommen ausgeschöpft ( Studienkredite auch). Durch Corona wird sich alles um 1- 2 Semester verzögern. Er lebt mit seinem Partner Justus am Rande von M in einer kleinen Zweiraumwohnung. Justus ist ebenfalls Musiker und schlägt sich so durch`s Leben. In manchen Monaten reicht das Geld in vielen aber auch nicht. Die Miete beträgt 950,00 € warm. Die Tochter von Markus, Ella 7 Jahre, besucht ihren Vater jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Schulferien. Während Corona und dem Homeschooling 01-03/21 hat sie komplett bei Ihrem Vater gelebt. Die Mutter von Ella lebt in L. Ella ist ganz stolz, dass sie mit der DB und dem Begleitdienst immer ganz allein von L nach M fahren darf. Markus gefällt dies gar nicht. Er möchte seine Tochter lieber abholen und bringen, da die Zugfahrt doch sehr weit ist und jetzt wo wieder mehr Leute die Bahn nutzen...Doch das Geld fehlt an allen Ecken und Enden, auch ist die Wohnung, wenn Ella kommt viel zu klein. Bis jetzt hat die Mutter von Ella immer Geld mitgeschickt, wenn sie kam, jetzt kann sie dies aber nicht mehr, da sie ihren Job verloren hat und selbst zusehen muss, dass sie alles finanziert. Ella möchte in M in den Sommerferien eine Tagesreitschule besuchen.

Diese kostet für die Woche 165,00 €. Welche Hilfestellung können Sie ihm geben ? Welche Leistungen kommen in Frage ? ( Prüfen sie zunächst SGB II/ XII )und ggf. weitere. Hinweis: Die Mutter von Ella ist zwar knapp bei Kasse aber nicht hilfebedürftig.

## Fallstudie Fall 3-Gruppe 3

Marian S, 24 Jahre, lebt mit Susanne N 28 Jahre und David K, 30 Jahre, zusammen.

Alle 3 sind Studierende in B. Bei David ist nicht sicher, ob er sein Studium tatsächlich noch abschließen will und wird, er jobbt hier und da und ist eigentlich seit mehreren Semestern nur noch eingeschrieben. Marian und David haben einen Sohn Lüren 1,5 Jahre. Allerdings lebt David jetzt meist mit Susanne zusammen. Hier bitten die Studierenden auch ein wenig um ihre Privatsphäre und möchten nicht alle Beziehungsdetails vor Ihnen schildern. Susanne ist im 5. Monat schwanger und studiert Tiermedizin. Zu dritt bewohnen sie eine Wohnung in B mit 80 qm und einer Miete von 1500,00 €. Bisher haben die Eltern von Susanne die Miete übernommen, seit sie schwanger ist verweigern sie jede Unterstützung. Der Vermieter hat bereits gemahnt, da eine Miete offen ist. Marian fürchtet die fristlose Kündigung, dabei ist es doch so schwer in B überhaupt eine Wohnung zu finden und bald seien sie ja auch zu viert. Marian will sich vielleicht beurlauben lassen, ihr wächst gerade alles über den Kopf und sie käme auch überhaupt nicht zum studieren. Sie möchte auch in keinem Fall ausziehen. Bisher bezieht sie noch volles BAföG. Für ihren Sohn kommt gerade die Mutter von David mit 300 € auf, als Großmutter müsse sie doch ihr Enkelkind unterstützen. Was raten Sie den Studierenden. Prüfen Sie auf Ansprüche nach dem SGB II und XII und ggf. weitere....

# Ihre Fragen /Anregungen für den 07.07.21 sowie die weiteren Termine der Veranstaltungsreihe !



# Weitere Empfehlungen des Deutschen Vereins

- Eckpunktepapier des DV zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (2013)
- Stellungnahme des DV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts (2015)
- Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Gesetzentwurf eines Familienentlastungsgesetzes (2018 und 2020)
- Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Gesetzentwurf eines Starke-Familien-Gesetzes (2018)
- Empfehlungen des DV zur Weiterentwicklung des Systems monetäre Unterstützung von Familien und Kindern (2019)
- Vierte Empfehlungen des DV zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (2020)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

Ende Teil I